

Merkblatt zum Vordruck
„Abgabenerklärung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr“

Allgemeines:

Bitte geben Sie alle Flächen in Quadratmeter (m²), jeweils auf ganze Zahlen **abgerundet**, an (z.B. 213,8 m² = **213 m²**) .

Feld 1

Die PK Nummer und die Lage des Grundstückes ist unsererseits bereits eingedruckt.

Feld 1.1

Hier kreuzen Sie bitte an, ob zu dem unter 1. genannten Grundstück noch andere Flächen oder Objekte gehören, die sich nicht auf dem unter der "Lagebezeichnung" aufgeführten Grundstück befinden. Sollte dies der Fall sein, müssen Sie zusätzlich die Anlage Z ausfüllen. "Andere Flächen" oder "andere Objekte" können zum Beispiel sein:

Andere Flächen: Eigentum oder Teileigentum an einer privaten Erschließungsfläche (z.B. Privatstraße) oder an Stellplätzen.

Andere Objekte: eine Garage, die sich in einem Garagenhof befindet.

Feld 2

Kreuzen Sie bitte an, in welcher Eigenschaft Sie die Erklärung abgeben.

Feld 3

Angabe der **Gesamtfläche Ihres Grundstückes**. Sie ist i. d. R. aus Ihren Bau- oder Vermessungsunterlagen, dem Grundbuchauszug oder dem Kaufvertrag ersichtlich.

Feld 4

Bebaute Flächen sind Grundflächen der Gebäude einschließlich Außentreppen (Auf- oder Abgänge) zuzüglich der durch Dachüberstände, Vordächer, Balkone, Carports u. a. überbaute Fläche. Die Flächenangaben ergeben sich i. d. R. aus Ihren Bauunterlagen.

Anderenfalls müssen Sie die Fläche selbst ausmessen oder ausmessen lassen. Bei der Gebäudegrundfläche messen Sie bitte Länge und Breite außen (Dachüberstände beachten!). Die Wohnfläche ist unmaßgeblich, da hier die Grundflächen der Wände und Außenmauern nicht enthalten sind.

Bitte geben Sie nur die **angeschlossenen bebaute** Fläche an.

Als **angeschlossen gelten** dabei diejenigen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangen kann, weil es

- über den Grundstücksanschluss unmittelbar oder über Nachbargrundstücke mittelbar in die Kanalisation gelangt
- unter Ausnutzung des natürlichen Gefälles oberirdisch auf Nachbargrundstücke abfließt und von dort aus in die Kanalisation gelangt oder
- unter Ausnutzung des natürlichen Gefälles oberirdisch auf die Straße läuft und über Straßeneinläufe (Gully) in die Kanalisation gelangt oder mittels Straßenrinnen oder -gräben abgeleitet wird.

Nicht angeschlossen sind Flächen, die so geneigt sind, dass das Niederschlagswasser ausschließlich auf unbefestigte Flächen abläuft (z. B. Geräteschuppen, von dessen Dach das Regenwasser in den Garten gelangt).

Feld 5

Als befestigt gelten die betonierten, asphaltierten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehenen Flächen (z. B. Hofflächen, Zugänge, Garagenzufahrten, Kfz-Abstellplätze, Lagerplätze, Terrassen. Mit Rasengittersteinen versehenen Flächen gelten als **nicht befestigt**).

Nicht angeschlossen ist z.B. eine Terrasse, die zum Garten hin geneigt ist, so dass das Regenwasser dorthin abläuft und versickert.

Bitte geben Sie nur die angeschlossene befestigte Flächen an. Was als angeschlossen gilt, ist oben in Feld 4 erläutert.

Feld 6

Hier sind die bebauten und befestigten Flächen (Felder 4 und 5) zusammen zu zählen.

Feld 7

Die Felder 4 bis 6 brauchen Sie nicht ausfüllen, wenn Ihr Grundstück keine angeschlossene Fläche hat. Bitte kreuzen Sie den Grund dafür an.

Feld 8

Platz für Bemerkungen oder Hinweise zu Ihren Angaben.

Feld 9

Bitte geben Sie **Ort und Datum** der Ausfertigung der Abgabenerklärung an. Die Erklärung ist **eigenhändig zu unterschreiben**, bei juristischen Personen (Unternehmen, Vereinen, Genossenschaften) von der (den) hierzu gesetzlich befugten Personen.

Zukünftige Veränderungen der angeschlossenen Flächen

Bitte teilen Sie uns Veränderungen der angeschlossenen bebauten oder befestigten Flächen, die sich nach Ausfertigung der Abgabenerklärung ergeben, unverzüglich mit.

Hinweis: Sollten Sie beabsichtigen, bereits an den Kanal angeschlossene Flächen vom Kanal abzuklemmen, um das Niederschlagswasser zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten, so sind Sie verpflichtet **vorher** bei den Remscheider Entsorgungsbetrieben einen formlosen "Antrag auf Befreiung von der Überlassungspflicht nach LWG NW § 53 Abs. 1c und auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7 und § 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid" zu stellen.